

Statut der Stiftung „Gubiner Stadtkirche – polnisch – deutsches Begegnungszentrum“

§1

Die Stiftung wirkt gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Stiftungen vom 6 April 1984 (Gesetzesbuch Nr. 21, § 97 mit Änderungen) und den in diesem Statut festgelegten Bestimmungen.

§2

1. Die Stiftung wirkt auf dem Gebiet der Republik Polen und im Ausland.
2. Der Stiftungssitz ist die Stadt Gubin.
3. Das Siegel der Stiftung hat die Aufschrift: „Gubiner Stadtkirche – polnisch – deutsches Begegnungszentrum“.

§3

Die Dauer der Arbeit der Stiftung ist unbegrenzt.

§4

Die Ziele der Stiftung sind:

1. eine Stiftungsarbeit zu Gunsten der Annäherung zwischen Nationen und insbesondere der Zusammenarbeit zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland,
2. die praktische Realisierung der Idee des vereinigten Europas sowie Durchführung von Aktivitäten mit der Zielsetzung des schnelleren Erreichens einer optimalen Position Polens in den europäischen Strukturen,
3. Aktivitäten zu Gunsten grenzübergreifender Formen des kulturellen Austausches zwischen Bürgern der Republik Polen, Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Bürgern anderer europäischer Staaten, dabei Initiierung und Förderung innovativer Formen der ökumenischen Zusammenarbeit,
4. die Befestigung der regionalen Integrität,
5. die Unterstützung der regionalen Entwicklung in der polnisch-deutschen Grenzregion, Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Förderung des Umweltschutzes, Unterstützung von Behinderten und sozial Benachteiligten,

6. finanzielle und organisatorische Unterstützung des Wiederaufbaus der Stadtkirche in Gubin als polnisch – deutsches Begegnungszentrum,
7. Durchführung von Ausgabe-, Werbe – und Informationstätigkeiten zu den Stiftungszwecken,
8. die Förderung der Kenntnisse und die Erhöhung der beruflichen Qualifikationen, als Gegenmaßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und sozialen Fehlentwicklungen,
9. die Schulung und Aufklärung der Bevölkerung, durch die Durchführung von bewährten und innovativen wissenschaftlichen, vorbeugenden, therapeutischen, bildenden, erziehenden, und kulturellen Massnahmen, welche deren Allgemeinbildung dienen dabei Planung von Seminaren, Konferenzen, Schulungen und anderer Unternehmen.

§5

Die Stiftung realisiert ihre Ziele durch:

1. die Förderung und Organisation sozialer Initiativen, die der Realisierung von Stiftungszielen dienen,
2. die Initiierung und die Gewinnung von finanziellen und materiellen Zuwendungen,
3. die Realisierung der Projekte finanziert durch die Fonds der Europäischen Union sowie deren Initiativen oder aus anderen Quellen,
4. die Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Realisierung von Statutzielen,
5. die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft-, Bildungs- und Kulturumwelt im In- und Ausland,
6. die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit, Erhöhung der beruflichen Kompetenz und der Sprachkenntnisse der Bevölkerung,
7. die Promotion und Organisation freiwilligen Engagement

§6

1. Die Realisierung der Ziele der Stiftung ermöglichen der Grundungsfond sowie die finanziellen und materiellen Mittelzuwendungen aus Spenden, Sammelaktionen, Erbschaften, Spenden aus dem In- und Ausland, Einnahmen aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Stiftung sowie die von anderen Institutionen und Organisationen zugewendeten Mittel.

2. Das Grundungskapital setzt sich aus den von den Gründern mit eingebrachten Mittel i Höhe von 32.00 zł zusammen.

§7

1. Der Stiftungsvorstand darf innerhalb des Rahmes des Stiftungskapitals Einzelfonds bilden, welche zur Realisierung der im §4 genannten Stiftungsziele dienen.
2. Die Bildung von Einzelfonds ist auch möglich, wenn auf keine andere Weise die Verwendungswünsche der Spender über die zur Verfügung gestellten finanziellen und materiellen Mittel, erfüllt werden können.

§8

Die Stiftung darf nach allgemeinen Vorschriften Verträge und Vereinbarungen mit anderen in – und ausländischen Stiftungen und Organisationen abschliessen.

§9

1. Die wirtschaftliche Tätigkeit darf durch die Stiftung direkt, durch ausgegliederte organisatorische Einheiten oder durch Partnerschaften ausgeübt werden.
2. Die Wirtschaftliche Tätigkeit wird auf dem Gebiet der Republik Polen ausgeübt und unter dem Vorbehalt der Erteilung rechtlich vorgeschriebenen Genehmigungen auch auf dem gebiet anderer Länder.
3. Die Stiftung übt zur Realisierung der Stiftungsziele wirtschaftliche Tätigkeiten aus:
 - a/ Planung der Ausstellungen, Wettbewerbe Nr. PKD 92.31.E
 - b/ Ausüben der anderen touristischen Tätigkeit Nr. PKD 63.30.D
 - c/ Ausüben der anderen Ausgabetätigkeit Nr. PKD 22.15.Z
 - d/ Ausüben der Bildungstätigkeit, Fremdsprachen Nr. PKD 80.42.A
 - e/ fortwährende Erwachsenenbildung und andere Bildungsformen, wo anders nicht klassifiziert Nr. PKD 80.42.B
 - f/ Projektion der Filme Nr. PKD 92.13.Z
 - g/ Organisation der Konzerte verschiedener Art Nr. PKD 92.31.C
 - h/ Einzelvertrieb der Souvenirs, Handwerkswaren und Religionsartikel Nr. PKD 52.48.G

4. Die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen der Realisierung der Statutszielen, darunter auch dem Erwerb von materiellen und immateriellen rechtlichen Vermögensgegenstände.
5. Die finanziellen Handlungen und die Buchhaltung werden nach den geltenden rechtlichen Vorschriften für juristische Personen getätigt.
6. Die Höhe der finanziellen Mittel der Stiftung, welche für die wirtschaftliche Tätigkeit bestimmt sind, darf nicht kleiner als 1000 zł sein.

§10

Die Stiftungsorgane sind:

- a/ Versammlung der Stifter
- b/ Stiftungsrat
- c/ Stiftungsvorstand

§11

- a/.....
- b/.....
- c/.....
- d/.....

§12

Die Versammlung der Stifter wählt aus ihrer Gruppe den Vorsitzenden der Versammlung der Stifter und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung der Stifter.

§13

1. Die Versammlung der Stifter ist ein Gründungsorgan
2. Die Befugnisse der Versammlung der Stifter:
 - a/ Berufung und Abberufung der Mitglieder des ersten Stiftungsrats,
 - b/ Beschliessen der Statutänderungen der Stiftung,
 - c/ Beschliessen über Auflösung der Stiftung,
 - d/ Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder des ersten Stiftungsvorstands

e/ Angabe der Institution, zu Gunsten dieser das Vermögen der liquidierten Stiftung übergeben wird.

§14

1. Die Versammlung der Stifter beruft der Vorsitzende der Versammlung der Stifter aus eigener Initiative, oder auf Antrag des Stiftungsrats oder der Stifter- schriftlich dem Vorsitzenden vorgelegt.
2. Die Versammlung der Stifter tagt so oft wie es notwendig ist nicht weniger jedoch als zweimal im Jahr.

§15

1. Die Versammlung der Stifter trifft ihre Entscheidungen in Form der Beschlüsse.
2. Die Beschlüsse der Versammlung der Stifter werden mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Versammlung der Stifter dabei des Vorsitzenden der Versammlung der Stifter. Bei gleicher Anzahl der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Kann der Vorsitzende der Versammlung der Stifter seiner Amtsfunktion nicht nachkommen, übernimmt diese der stellvertretende Vorsitzende, wenn auch der behindert ist – ein bevollmächtigtes Mitglied der Versammlung der Stifter.
4. Die Mitglieder der Versammlung der Stifter können an Sitzungen des Rats und des Vorstandes teilnehmen, vom Vorstand Aufschluß verlangen und alle mit der Finanztätigkeit der Stiftung Dokumente durchsehen.
5. Die Mitglieder der Versammlung der Stifter können Mitglieder im Stiftungsrat werden

§16

Die Stifter können durch ihre Vertreter handeln.

§17

1. Der Stiftungsrat besteht aus 5-15 Personen und wird von der Versammlung der Stifter berufen.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Gruppe den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und den Ratssekretär.
3. Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt 5 Jahre.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet - bei der Vorlage entsprechender schriftlicher Mitgliedserklärung, - aufgrund der Abberufung des Mitgliedes durch die Versammlung der Stifter – oder aufgrund des Todes des Mitgliedes.

§18

Der Stiftungsrat handelt auf Grundlage der durch den Stiftungsrat verabschiedeten Geschäftsordnung – genehmigt durch die Versammlung der Stifter.

§19

1. Der Stiftungsrat tätigt seine Arbeit auf den Sitzungen, die nicht weniger als einmal im Halbjahr stattfinden.
2. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Ratsmitglied – aus eigener Initiative, -auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Ratsmitglieder – oder auf Antrag des Vorstandes einberufen.
3. Kann der Ratsvorsitzende seiner Amtsfunktion nicht nachkommen, übernimmt diese der stellvertretende Ratsvorsitzende, wenn auch der behindert ist – ein bevollmächtigtes Ratsmitglied.
4. Der Stiftungsrat darf Kommissionen berufen.
5. An den Ratssitzungen nimmt der Vertreter des Stiftungsvorstandes teil.

§20

1. Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder dabei des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei gleicher Anzahl der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Abstimmung ist öffentlich.
3. Beschlüsse über Ordnungsänderung des Stiftungsrats bedürfen der 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Versammlung der Stifter

§21

1. Der Stiftungsrat ist ein Organ mit -Aufsicht, -Initiative, Begutachtungsfunktion.
2. Die Befugnisse des Stiftungsrats sind:
 - a/ Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des ersten Vorstands
 - b/ Bewertung der Vorstandsberichte und Erteilung dem Vorstand der Entlastung,
 - c/ Einstellung der Vorstandsmitglieder
 - d/ Genehmigung der Finanzverbindlichkeiten des Vorstandes, auf der Grundlage der Arbeitsordnung
 - e/ Genehmigung der Arbeitsordnung des Stiftungsrats und des Vorstands
3. Die Aufgaben des Rats der Stiftung sind:
 - a/ Antragsstellung betreffend der Stiftungstätigkeit,
 - b/ Genehmigung langfristiger Stiftungstätigkeitsplanung, Begutachtung jährlicher Stiftungstätigkeitsplanung,
 - c/ Stellungnahme in anderen Angelegenheiten vorgelegt durch den Vorstand oder aus eigener Initiative.
4. Der Stiftungsrat kann vom Vorstand Aufschluß verlangen und alle mit der Finanztatigkeit der Stiftung Dokumente durchsehen.
5. Der Stiftungsrat kann die Umstände und Voraussetzungen zur Erteilung von Auszeichnungen festlegen, z.B. Abzeichen, Medaillen oder Ehreenauszeichnungen, Preise für Institutionen und verdienstvollen Personen für die Stiftung oder ihre Ziele.
6. Die Ratsmitglieder erfüllen ihre Funktionen ehrenamtlich.

§22

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 1-5 Personen.
2. Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern berufen. Die nachfolgenden Vorstände werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen.
3. Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt 3 Jahre.
4. Der Vorstandsvorsitzende – gewählt vom Stiftungsvorstand - leitet die Stiftungstätigkeiten.
5. Willenserklärung im Namen der Stiftung ist rechtswirksam beim Mitwirken zweier Vorstandsmitglieder, darunter des Vorstandsvorsitzenden oder von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes.
6. einzelne Voraussetzungen für Finanzverbindlichkeiten werden in der Arbeitsordnung des Vorstandes dargestellt.
7. Der Stiftungsrat kann jeder Zeit ein Vorstandsmitglied abrufen.

§23

1. Falls ein Ratsmitglied, mit seinem schriftlichen Einverständnis, zur Erfüllung einer Vorstandsfunktion oder zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses mit der Stiftung berufen wird, wird die Ratsmitgliedschaft für die Periode der Vorstandstätigkeit oder des Arbeitsverhältnisses aufgehoben.
2. Falls aufgrund der Aufhebung der Mitgliedschaft der Rat keine ausreichende Mitgliederzahl hat wird ein neues Mitglied gewählt. Die Wahl kann für die Zeit der Aufhebung beschränkt werden.

§24

Der Stiftungsvorstand hat der Versammlung der Stifter einmal in jedem Vierteljahr seinen Bericht vorzulegen.

§25

Zu den Befugnissen des Stiftungsvorstandes gehören alle mit Stiftungstätigkeit verbundenen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Stiftungsrat oder der Versammlung der Stifter vorbehalten sind, insbesondere :

- a/ Führung der Stiftungstätigkeiten und Verwaltung des Stiftungsvermögens, unter Vorbehalt des §14 Abs. 2 Pkt „g“,
- b/ Repräsentation der Stiftung nach Aussen,
- c/ Annahme von Fördermitteln, Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse,
- d/ Führung eines Spenderbuches,
- e/ Gründung und Auflösung von Unternehmen und anderen organisatorischen Einheiten der Stiftung - nach Genehmigung des Stiftungsrats,
- f/ Festlegung der Umstände, Dauer und Art von Beschäftigungsverhältnissen sowie der Höhe der Löhne der Stiftungsmitarbeiter
- g/ Genehmigung der jährlichen und langfristigen Planung der Stiftungstätigkeit
- h/ Festlegung der Arbeitsordnung des Stiftungsvorstandes und Vorlage dieser Arbeitsordnung zur Genehmigung der Versammlung der Stifter
- i/ Erfüllung anderer Aufgaben, soweit diese nicht anderen Stiftungsorganen vorbehalten sind.

§26

Falls ein Vorstandsmitglied in ein Arbeitsverhältnis mit der Stiftung eintritt, wird die Höhe der Entlohnung vom Stiftungsrat festgelegt

§27

1. Die Stiftung wird aufgelöst wenn die Ziele für die sie gegründet wurde erfüllt sind oder wenn das Stiftungsvermögen erschöpft ist.
2. Die Auflösung der Stiftung wird von einem Konkursverwalter – von der Versammlung der Stifter ausgewählt – durchgeführt. Der Konkursverwalter verfügt über alle Vorstandsrechte.

3. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen der Stiftung soll einer Institution übergeben werden – angegeben von der Versammlung der Stifter, die Ziele (art. 1 Gesetz über Stiftungen) des Gesetzes über Stiftungen realisiert.

§28

Der Minister für Bildung führt die Aufsicht über die Stiftung.